

STELLENAUSSCHREIBUNG – ANGABE DES MINDESTENTGELTS

Wenn Sie eine freie Stelle veröffentlichen, gilt es das Mindestentgelt für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz anzugeben. Wir informieren Sie über die gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommenstransparenz bei der Stellenveröffentlichung.

Einkommenstransparenz

Arbeitgeber/innen, private Arbeitsvermittler/innen und das Arbeitsmarktservice sind verpflichtet,

- > bei der Stellenausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht (Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung).

Was heißt das in der Praxis?

Wenn Sie eine freie Stelle veröffentlichen ist es erforderlich, dass Ihr Inserat konkrete Angaben zum Einkommen enthält, und zwar

- > das Brutto-Mindestentgelt (auf Vollzeitbasis) entsprechend der jeweiligen Einstufung des Arbeitsplatzes (z.B. Verwendungsgruppe) inklusive zugehöriger Zulagen (z.B. Funktionszulage).

Für welche Stellen?

Die Regelung gilt für Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen (ebenso für geringfügige Beschäftigung). Die Bestimmung des Mindestentgeltes kann dabei auf Basis von

- > Kollektivverträgen, Lehrlingsentschädigungen, Mindestlohnтарifen, gesetzlichen Bestimmungen oder Satzungen erfolgen.

Die Regelung gilt auch dann, wenn kein Kollektivvertrag oder keine andere gesetzliche Vorschrift anwendbar ist.

- > In diesen Fällen ist jenes Entgelt anzugeben, das als Mindestgrundlage für die Verhandlungen zur vertraglichen Vereinbarung des Entgelts dient. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur Geschäftsführer/innen und Vorstände von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellte mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensführung.

Die Mindestentgeltangabe gilt auch für die Ausschreibung von Dienstverhältnissen zum Bund.

Dagegen sind freie Stellen von Ländern und Gemeinden ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht mehr für Tirol und Vorarlberg.

Nicht kennzeichnungspflichtig sind auch atypische Dienstverträge (Neue Selbständige, Werkverträge).

Entgeltangabe – gewusst wie!

Laut einer AMS-Umfrage sind Entgeltangaben für neun von zehn Unternehmen kein Problem, da die Informationen im Betrieb verfügbar sind. Unternehmen, die darauf nicht gleich zugreifen können, wenden sich vorrangig an ihre Steuerberatung oder an die Wirtschaftskammer.

Servicetelefonnummer der Wirtschaftskammer

Burgenland:	05 90 907 2000
Kärnten:	05 90 904
Niederösterreich:	02742 / 851 0
Oberösterreich:	05 90 909
Salzburg:	0662 / 8888 0
Steiermark:	0316 / 601
Tirol:	05 90 905 0
Vorarlberg:	05522 / 305
Wien:	01 / 514 50 0